

Stellungnahme des BVEG

Bundesverband Erdgas,
Erdöl und Geoenergie e.V.

Lfd.-Nr.	Stellung-nahme/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1	BVEG	§1, Abs.2, Nr.4	Um Missverständnisse zu vermeiden sollten Heater und Regenerationen der Erdöl- und Erdgasgewinnung mit als Beispiel aufgenommen werden.	... „zum Beispiel Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, Hochöfen und Heater und Regenerationen in der Erdöl- und Erdgasgewinnung“	Heater erwärmen die produzierten Stoffe für die nachfolgenden chemisch-physikalischen Prozesse, Regenerationen dienen der Entfernung des aufgenommenen Wasserdampfgehaltes (Trocknung des eingesetzten Glykols).
2	BVEG	§2, Abs.8	Ergänzung der Brennstofftypen um Erdölgas Erdölgas aus der Tertiärförderung Naturbelassenes Erdgas	5. Erdgas, Erdölgas und Erdölgas aus der Tertiärförderung 6. Erdgas (gem. Anforderungen DVGW G260) 7. naturbelassenes Erdgas 6. gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas oder naturbelassenes Erdgas	Alternativ könnte die Nummer 6 wie folgt gefasst werden: Gasförmige Brennstoffe wie z.B. Erdölgas, Erdölgas aus der Tertiärförderung und naturbelassenes Erdgas, ausgenommen Erdgas gem. DVGW G260
3	BVEG	§2, Abs.14	vgl Nr.2 Die Begriffsbestimmung Erdgas bezieht sich nur auf aufbereitetes (aber nicht niederkalorisches) Erdgas entsprechend der DVGW G260. Damit sind		Naturbelassenes Erdgas und Erdölgas sind dem Oberbegriff Erdgas unterzuordnen oder eigenständig zu definieren; ansonsten gelten sie als sonstige

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			naturbelassenes Erdgas und Erdölgas nicht definiert, obwohl beide Gase nachfolgend genannt werden		Gase. Siehe auch lfd. Nr. 2 der Stellungnahme
4	BVEG	§ 5, Abs.3 letzter Satz	Präzisierung der maßgebenden FWL für eine Registrierungspflicht		Der Absatz 3 ist unklar formuliert in Bezug auf die Einrechnung von gesonderten Feuerungsanlagen
5	BVEG	§6, Abs.2	Aufbewahrungsfrist auf 5 Jahre reduzieren		Die gängigen Aufbewahrungsfristen sind 2, 5 und 10 Jahre etc; daher erschließt sich eine Aufbewahrungsfrist von 6 Jahre nicht.
6	BVEG	§13,Abs.4, Nr.4	Der Zusatz auf Offshore Plattformen ist zu streichen		In Deutschland wird auch Erdölgas für Tertiär Maßnahmen bei der Erdölförderung Onshore eingesetzt.
6a	BVEG	§13,Abs.4, Nr.4	Naturbelassene Erdgase sollten als möglicher Brennstoff neben Erdölgas ergänzt werden	Bei Einsatz von Erdölgas oder naturbelassenem Erdgas, das als Brennstoff...	Neben Erdölgasen wird auch naturbelassenes Erdgas den Feuerungsanlagen, welche der Dampferzeugung bei Tertiärmaßnahmen dienen, zugeführt.
7	BVEG	§16, Abs.5 Nr.1	Ergänzung der Brennstoffe „naturbelassenes Erdgas“, „Erdölgas“ und „Erdölgas aus der Tertiärförderung“	1. Motoren, die mit ... Biogas, Klärgas, Grubengas, naturbelassenem Erdgas, Erdölgas und Erdölgas aus der Tertiärförderung oder ... betrieben werden 0,3 g/m ³ ,	Bei der Erdöl-und Erdgasförderung onshore in Deutschland werden vorhandene Verbrennungsmotoranlagen mit Erdölbegleitgas oder naturbelassenem Erdgas betrieben, welches ähnlich wie Biogas, Klärgas und Grubengas nicht die Spezifikationen des DVGW einhält; dies gilt auch für aus Untergrundspeichern (Poren- und Aquiferspeicher in ehemaligen Gas- und Öllagerstätten) ausgelagertes Erdgas, das Begleitstoffe (Kondensate, Erdölentlösungsgase und Lagerstättenwässer) enthält.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

8	BVEG	§16, Abs.6, Nr 2	Ergänzung der Brennstoffe „naturbelassenes Erdgas“, „Erdölgas“ und „Erdölgas aus der Tertiärförderung“	1. bei Motoren, die mit Klärgas, Grubengas, naturbelassenem Erdgas, Erdölgas und Erdölgas aus der Tertiärförderung oder ... betrieben werden 0,5 g/m ³ ,	siehe auch lfd. Nr. 7
9	BVEG	§ 16, Abs. 6	Ergänzung der Regelung für 2-Taktmotoren aus der TA Luft Nr. 5.4.1.4 als Nr. 5	5. bei Zweitaktmotoren 0,8 g/m ³	Diese Regelung der TA Luft ist scheinbar vergessen worden.
10	BVEG	§16, Abs. 9, Nr.1	Ergänzung der Brennstoffe „naturbelassenes Erdgas“, „Erdölgas“ und „Erdölgas aus der Tertiärförderung“	1. bei Motoren, die mit Biogas, Erdgas Klärgas, Grubengas, naturbelassenem Erdgas, Erdölgas oder Erdölgas aus der Tertiärförderung betrieben werden 20 mg/m ³ ,	siehe auch lfd. Nr. 7
11	BVEG	§21, Abs. 2	Die jährliche NOx Messung wird abgelehnt	...alle drei Jahre zu ermitteln	Für NOx sollte das bisherige Messintervall für wiederkehrende Messungen von 3 Jahren beibehalten werden. Die Verkürzung des Messintervalls führt zu keiner Verbesserung der Emissionssituation, sondern lediglich zu erhöhten Kosten und Bürokratieaufwand.
12	BVEG	§21, Abs. 4	Die jährliche SOx- und Gesamtstaub-Messung wird abgelehnt	...alle drei Jahre zu ermitteln	Es sollte das bisherige Messintervall für wiederkehrende Messungen von 3 Jahren beibehalten werden. Die Verkürzung des Messintervalls führt zu keiner Verbesserung der Emis-

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

					onssituation, sondern lediglich zu erhöhten Kosten und Bürokratieaufwand.
13	BVEG	§23, Abs.4	Die jährliche CO Messung wird abgelehnt	...alle drei Jahre zu ermitteln	Für CO sollte das bisherige Messintervall für wiederkehrende Messungen von 3 Jahren beibehalten werden. Die Verkürzung des Messintervalls führt zu keiner Verbesserung der Emissionssituation, sondern lediglich zu erhöhten Kosten und Bürokratieaufwand.
14	BVEG	§23, Abs. 8	Die jährliche NOx Messung wird abgelehnt	...alle drei Jahre zu ermitteln	Für NOx sollte das bisherige Messintervall für wiederkehrende Messungen von 3 Jahren beibehalten werden. Die Verkürzung des Messintervalls führt zu keiner Verbesserung der Emissionssituation, sondern lediglich zu erhöhten Kosten und Bürokratieaufwand.
15	BVEG	§ 23, Abs.9	Abweichende Betriebsstundenzahl (< 300 h/a) angleichen an §28, Abs.2	...die weniger als 500 Stunden pro Jahr....	
16		§23, Abs. 11	Die jährliche Gesamt-C Messung wird abgelehnt	...alle drei Jahre zu ermitteln	Es sollte das übliche Messintervall für wiederkehrende Messungen von 3 Jahren beibehalten werden. Die Verkürzung des Messintervalls führt zu keiner Verbesserung der Emissionssituation, sondern lediglich zu erhöhten Kosten und Bürokratieaufwand.
17	BVEG	§23, neuer Absatz	Ergänzung Absatz 15 : Ausnahme für Notstromaggregate	Die Regelungen des §23, Abs. 1-14 gelten nicht für Notstromaggregate	Klarstellung

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

18	BVEG	§24, Abs. 1	Die jährliche NOx und CO Messung wird abgelehnt	...alle drei Jahre zu ermitteln	Das bisherige Messintervall für wiederkehrende Messungen von 3 Jahren beibehalten werden. Die Verkürzung des Messintervalls führt zu keiner Verbesserung der Emissionssituation, sondern lediglich zu erhöhten Kosten und Bürokratieaufwand.
19	BVEG	§30, Abs.5	Das Wort „unverzüglich“ ist zu streichen	... zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen....	In Realität vergehen mehrere Wochen zwischen Messung und Vorlage des Berichtes.
20	BVEG	§35, S. 2	Die Frist / Datum (30.09.2019) ist flexibel anzupassen		Die Frist ist in Anpassung an den Verabschiedungstermin anzupassen, sollte mindestens 1 Jahr betragen
21	BVEG	§37 (1) Nr. 1	Eine Gültigkeit der Verordnung rückwirkend zum 18. Dez. 2017 ist unüblich.		Tippfehler im Entwurf ?
22	BVEG	§ 37, Abs. 6	Vgl. Anmerkung zu §16, Abs. 9	...Magermotoren, die mit biogas, Erdgas, Klärgas, Grubengas, naturbelassenem Erdgas, Erdölgas oder Erdölgas aus der Tertiärförderung betrieben werden... 30 mg/m ³ nicht überschreiten	Vgl- Anmerkung zu lfd. Nr.10

T +49 511 121 72-29
 F +49 511 121 72-10
 M +49 152 028 028 94
burkhard.grundmeier@bveg.de



Bundesverband Erdgas,
 Erdöl und Geoenergie e.V.

Schiffgraben 47
 30175 Hannover
www.bveg.de

Folgen Sie uns auf Twitter:
 @bveg_de